

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Hundesteuer vom 09.01.2003**

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 KAG erlässt die Gemeinde Postau folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Hundesteuer vom 09.01.2003:

### **§ 1**

#### **Steuermaßstab und Steuersatzung**

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund € 25,00 jährlich.
- (2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a beträgt die Steuer das 20-fache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und damit € 500,00 jährlich.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

### **§ 2**

#### **Steuerermäßigung**

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer ist ermäßigt auf € 20,00 für

1. Hunde, die in Einöden (Abs. 2) gehalten werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1. März 1983 (GVBl S. 51) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die als Therapiehunde gehalten werden.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Wörth a.d.Isar, den 22.12.2025



Gemeinde Postau

  
Angstl, 1. Bürgermeister